

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Finanzstrafgesetzes

A. Beweismittel.

A. Beweismittel.

1. Allgemeines.

1. Allgemeines.

§ 98. (1) bis (4) ...

§ 98. (1) bis (4) ...

(5) Die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind unter den Bedingungen des § 76 Abs. 4 **erster und zweiter Satz** StPO ermächtigt, nach der StPO erlangte personenbezogene Daten, die für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich sind, den Finanzstrafbehörden für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege zu übermitteln.

(5) Die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind unter den Bedingungen des § 76 Abs. 4 StPO ermächtigt, nach der StPO erlangte personenbezogene Daten, die für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich sind, den Finanzstrafbehörden für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege zu übermitteln.

§ 265. (1) bis (7) ...

§ 265. (1) bis (7) ...

(8) § 98 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

3. Abschnitt

Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden in Umsetzung **des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**

- § 5. **Übermittlung von Daten** und **Ergebnissen einer Ermittlung (Anm.: Übermittlung von Informationen und Ergebnissen einer Ermittlung)**
- § 6. **Verweigerung** der **Datenübermittlung**
- § 7. Verwendung der übermittelten Daten
- § 8. Befugnisse der Abgabenbehörde

3. Abschnitt

Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden in Umsetzung **der Richtlinie (EU) 2023/977**

- § 5. **Informationersuchen** und Übermittlung von Informationen
- § 6. **Ablehnung** der **Bereitstellung von Informationen**
- § 7. Verwendung der übermittelten Daten
- § 8. Befugnisse der Abgabenbehörde

Geltende Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Mit diesem Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. ...

2. *Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2006 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 75 vom 15.03.2007 S. 26;*

3. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130, 01.05.2014, S. 1-36 (im Folgenden Richtlinie 2014/41/EU).

Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Mit diesem Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. ...

2. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130, 01.05.2014, S. 1-36 (im Folgenden Richtlinie 2014/41/EU);

3. *Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, ABl. Nr. L 134 vom 22.5.2023 S. 1-24, (im Folgenden Richtlinie (EU) 2023/977).*

3. Abschnitt

**Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden in
Umsetzung *des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates***

Übermittlung* von Informationen *und Ergebnissen einer Ermittlung

§ 5. (1) Die Finanzstrafbehörden sind *berechtig*, auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorhandene Informationen *ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens zu übermitteln* oder um diese zu ersuchen, wenn *sich das Ersuchen auf* Finanzvergehen *bezieht* und *dies* erforderlich und verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt

**Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden in
Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2023/977***

***Informationersuchen und Bereitstellung* von Informationen**

§ 5. (1) Die Finanzstrafbehörden sind *ermächtigt*, auf Ersuchen einer *zentralen Kontaktstelle oder einer* zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorhandene Informationen *bereitzustellen* oder um diese zu ersuchen, wenn *der Informationsaustausch der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von* Finanzvergehen *dient* und erforderlich und verhältnismäßig ist.

Geltende Fassung

(1a) Bezieht sich das Ersuchen auf Informationen, die der Staatsanwaltschaft berichtet wurden (§ 100 StPO), so ist diese um Genehmigung zu ersuchen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Bereitstellung von Informationen im Sinne des Abs. 1, die nach den Bestimmungen der StPO ermittelt wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 4 StPO vorliegen.

(3) Die Finanzstrafbehörden können Informationsersuchen über die beim Bundesminister für Inneres eingerichtete inländische zentrale Kontaktstelle oder direkt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates übermitteln. Ebenso können Informationen an einen ersuchenden Mitgliedstaat über die inländische zentrale Kontaktstelle oder direkt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaates bereitgestellt werden.

(4) Richtet die Finanzstrafbehörde ein Informationsersuchen direkt an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder stellt sie einer solchen aufgrund eines derartigen Ersuchens oder ohne Ersuchen (Abs. 9) direkt Informationen bereit, hat sie gleichzeitig eine Kopie dieses Ersuchens oder dieser Informationen an die inländische zentrale Kontaktstelle und an die zentrale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln. Eine Übermittlung der Kopie des Ersuchens oder der Informationen kann unterbleiben, wenn dadurch eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert, oder die Sicherheit einer Person gefährdet wäre.

(5) Die inländische zentrale Kontaktstelle ist ermächtigt, die nach dieser Bestimmung übermittelten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977 erforderlich ist.

(6) Informationsersuchen haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist;
- b) eine Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat;
- c) die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen dem ersuchten Mitgliedstaat zur Verfügung stehen;
- d) gegebenenfalls eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen

Geltende Fassung

(2) In die Erledigung des *Auskunftsersuchens* hat die Finanzstrafbehörde eine Erklärung über die Zustimmung zur Verwendung der übermittelten Informationen und Ergebnisse einer Ermittlung als Beweismittel in einem Strafverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat aufzunehmen. *Informationen oder sonstige Ergebnisse aus einem inländischen Finanzstrafverfahren, die durch Ermittlungshandlungen und Beweisaufnahmen erlangt wurden, die einen Bescheid oder eine Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde, erfordern, dürfen nur aufgrund eines Rechtshilfeersuchens übermittelt werden, wenn sie als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.*

(3) Die Abs. 1 *und 2* sind auch auf *die Übermittlung von Informationen und Ergebnissen einer Ermittlung an zuständige Strafverfolgungsbehörden jener* Staaten anzuwenden, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Vorgeschlagene Fassung

natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die sich die Informationen beziehen;

e) gegebenenfalls die Gründe, aus denen das Ersuchen als dringend erachtet wird;

f) etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Informationsersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als zu denen, für die sie übermittelt wurden.

(7) In die Erledigung des *Informationersuchens* hat die Finanzstrafbehörde eine Erklärung über die Zustimmung zur Verwendung der übermittelten Informationen und Ergebnisse einer Ermittlung als Beweismittel in einem Strafverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat aufzunehmen.

(8) *Es dürfen nur richtige, vollständige und aktuelle personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Erledigung von Informationersuchen hat auch Angaben betreffend die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu enthalten.*

(9) *Die Finanzstrafbehörden können den zentralen Kontaktstellen oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten vorhandene Informationen ohne Ersuchen bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten und dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Bestimmungen der Abs. 2,3,4,7 und 8 sind anzuwenden.*

(10) Die Abs. 1 *bis 9* sind auch auf *den Informationsaustausch mit jenen* Staaten anzuwenden, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Geltende Fassung

Verweigerung der Datenübermittlung

§ 6. Die **Datenübermittlung** nach § 5 **hat zu** unterbleiben, wenn

1. dadurch der Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet erscheint oder
2. die **Zurverfügungstellung der Daten** unverhältnismäßig wäre oder die **Daten** für die Zwecke, für die sie **übermittelt** werden sollen, nicht erforderlich sind oder
3. **wesentliche**

nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt wären.

Befugnisse der Abgabenbehörde

§ 8. Die Abgabenbehörde kann im Einvernehmen mit der Finanzstrafbehörde für Zwecke der Betrugsbekämpfung die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um die Übermittlung von **Daten und Ergebnissen einer Ermittlung** im Sinne des § 5 Abs. 1 ersuchen.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

Vorgeschlagene Fassung

Ablehnung der Bereitstellung von Informationen

§ 6. (1) Die **Bereitstellung von Informationen** nach § 5 **kann** unterbleiben, wenn

1. dadurch der Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet erscheint oder
2. die **Bereitstellung** unverhältnismäßig wäre oder die **Informationen** für die Zwecke, für die sie **bereitgestellt** werden sollen, nicht erforderlich sind oder
3. **das Ersuchen die in § 5 Abs. 6 genannten Angaben nicht enthält, oder**
4. **es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten als jene handelt, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten fallen, oder**
5. **die angeforderten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden, und dieser Mitgliedstaat oder Drittstaat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat, oder**
6. **grundlegende** nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt wären.

(2) Die ersuchende Behörde ist über die Ablehnung zu informieren. Bei Bedarf ist diese unverzüglich um Ergänzungen zu ersuchen, die für die Bearbeitung eines Informationsersuchens erforderlich sind, das andernfalls abgelehnt werden müsste.

Befugnisse der Abgabenbehörde

§ 8. Die Abgabenbehörde kann im Einvernehmen mit der Finanzstrafbehörde für Zwecke der Betrugsbekämpfung die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um die Übermittlung von **vorhandene Informationen** im Sinne des § 5 Abs. 1 ersuchen.

24b. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt, § 1 Abs. 2, die §§ 5 und 6 samt Überschriften, § 8 und § 25 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

Geltende Fassung

1. ...
- 2.

der Bundesminister für Finanzen.

Vorgeschlagene Fassung

1. ...
2. *hinsichtlich des 3. Abschnitts der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;*
3. der Bundesminister für Finanzen.